

II. Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden,

König von Württemberg,

Tun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger
in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und
Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer
Staats-Grundverfassung für das gesamte Königreich Württem-
berg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit
den zu einer Ständeverammlung einberufenen Fürsten, Grafen,
Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Konfessionen und den von
einigen Städten, auch sämtlichen Oberamtsbezirken gewählten
Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter
Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen
gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge
behalten, und um einesteils der Uns, als einem Gliede des
deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des
XIII. Artikels der Bundesakte, andernteils den Wünschen und
Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begrün-
dung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit